



# Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach der Verkehrssicherstellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung

Inkrafttreten: 05.07.2011

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.ABl. 2003, 169

Gliederungsnummer: 90-a-3

Der Senat bestimmt:

## **§ 1 Zuständigkeiten für die Verpflichtung zu Leistungen**

Zuständige Behörde nach § 2 der Verkehrssicherstellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. August 1992 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. September 1999 (BGBl. I S. 1909), in Verbindung mit § 34 des Verkehrssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S.1082), das zuletzt durch Artikel 257 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, ist für die Verpflichtung

- 1.** der öffentlich-rechtlichen Träger von Bau- und Unterhaltungslasten zu Leistungen nach § 11 des Verkehrssicherstellungsgesetzes, soweit diese betreffen:

- a) Straßen, deren Baulastträger nicht der Bund ist,  
der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa;
- b) bremische Häfen,  
der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen;

2. der Verkehrsunternehmen, die einer gesetzlichen Betriebs- und Beförderungspflicht unterliegen, zu Leistungen nach § 12 des Verkehrssicherstellungsgesetzes, soweit diese betreffen:

außer Kraft

- a) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, Straßenbahnen und Oberleitungsbusse, der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr;
- b) Luftfahrzeuge, die ausschließlich nach Sichtflugregeln betrieben werden, der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

**§ 2**  
**Zuständigkeiten für die Auferlegung**  
**sonstiger Pflichten**

Zuständige Behörde nach § 3 der Verkehrssicherungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. August 1992 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. September 1999 (BGBl. I S. 1909), in Verbindung mit § 34 des Verkehrssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S.1082), das zuletzt durch Artikel 257 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, für die Auferlegung von Verwahrungs- und sonstigen Pflichten nach § 13 des Verkehrssicherungsgesetzes und von Verpflichtungen zu Verkehrsräumungen, Standort- und Wegeänderungen sowie sonstige Verpflichtungen nach § 14 des Verkehrssicherungsgesetzes ist, soweit diese betreffen:

ausser Kraft

1. die bremischen Häfen und Binnenschiffe, die ausschließlich im Hafenbetrieb verwendet werden,  
der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen;
2. Luftfahrzeuge, die ausschließlich nach Sichtflugregeln betrieben werden,  
der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen;
3. Flugplätze einschließlich deren Umschlagsbetriebe,  
der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen;
4. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger einschließlich der Kraftfahrzeuge der öffentlichen Eisenbahnen sowie die ihnen dienenden Verkehrsanlagen und -einrichtungen für die von den Ländern durchzuführenden Transportaufgaben,  
der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa;  
im Übrigen  
das Amt für Straßen und Verkehr  
für die Stadtgemeinde Bremen,  
der Magistrat für die Stadtgemeinde Bremerhaven  
als untere Verkehrsbehörden;
5. sonstige Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen, soweit sie nicht in Bundeseigentum stehen,  
der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

außer Kraft